

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KE Knestel Elektronik GmbH

Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ELZB)

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ELZB) maßgebend. Dies gilt auch für von Vertretern getätigte Verkäufe oder sonstige Rechtsgeschäfte. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen und der Besteller seine Zustimmung zu unseren ELZB nicht ausdrücklich erklärt. Mit der Entgegennahme unseres Angebotes erklärt sich der Besteller mit diesen ELZB einverstanden. Aufhebung, Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Soweit unsere Vertragserfüllung von Zulieferungen abhängig ist, sind wir zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, wie eine Eindeckung der zur Herstellung notwendigen Materialien zu dem am Tage (Datum) der Auftragsbestätigung gültigen Preisen möglich ist. Für Lieferungen nach dem Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, nach dem Inland verkaufte Ware nach dem Ausland zu versenden und umgekehrt.

Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, sonstiger Rechtsvorschriften sowie keine Embargos (und/oder sonstiger Sanktionen) entgegenstehen.

Für den Fall der Weiterverarbeitung unserer Lieferungen ist es dem Auftraggeber untersagt, Geschäfte mit Personen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zu tätigen, die auf einer Sanktionsliste der EU stehen oder gegen US-Exportvorschriften verstoßen sowie ferner Geschäfte mit Embargostaaten zu tätigen, die verboten sind, weiter Geschäfte zu tätigen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung nachweisen zu können sowie Geschäfte zu tätigen, die eine militärische Endverwendung ermöglichen, ohne die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorweisen zu können.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine dieser Unterlassungsverpflichtungen ist eine Vertragsstrafe verwirklicht, deren Höhe das bis zu zehnfache des Nettoertragswertes ausmachen kann und uns zur fristlosen Kündigung des Liefervertrages sowie zur Geltendmachung eines eventuellen Schadens berechtigt.

Die Vertragspartner haben uns so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) / die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der U.S. Munitions List oder sonst den ITAR unterfällt, bitten wir ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen („sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“);
- die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
- sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern).

Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Vertragspartner die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Liefertermin zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

2. Angebotspreise

Die Angebotspreise sind freibleibend und werden in Euro abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch uns. Verbindliche Angebote werden nur nach Einreichung maßgeblicher Vorlagen abgegeben, andernfalls sind die Angebote nur ungefähre Richtpreise. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der beiderseitigen Bestätigung.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung oder der Serviceleistung ausgestellt.

Die Fälligkeit der Rechnung richtet sich nach den in Angebot und Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen.

Wechsel werden nur nach vorangegangener, besonderer Vereinbarung und dann lediglich erfüllungshalber in Zahlung genommen. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Besteller zu tragen. Als Eingangsdatum aller Zahlungen gilt der Tag, an dem der Betrag bei uns verfügbar ist.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Bankdiskontsatz zu vergüten.

Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen. Bei vertraglich vereinbartem Skontoabzug ist Bemessungsgrundlage der Gesamtrechnungsbetrag (inkl. Mehrwertsteuer).

Rabatte stehen unter dem Vorbehalt der fristgemäßen Zahlung; das heißt, sie entfallen im Falle verspäteten Zahlungsbeginns.

Wir sind berechtigt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen, wenn sich für ihn nach Annahme des Auftrages eine Gefährdung des Zahlungsanspruches ergibt.

Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. In diesem Falle ruhen unsere Leistungspflichten solange, bis der Besteller den gesamten Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt, entsprechend der erbrachten Leistung Zwischenrechnungen zu erteilen und Teilzahlungen zu verlangen. Für Teilzahlungen gelten ebenfalls die obigen Zahlungsbedingungen.

Bei Exportgeschäften werden die Zahlungsbedingungen besonders schriftlich vereinbart.

4. Lieferungen

Lieferungen gelten ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit setzt den störungsfreien Ablauf des Produktionsprozesses voraus. Bei Störungen dieses Ablaufes verzögert sich der Liefertermin entsprechend. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, entbinden schadenersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, soweit ein Ersatz nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen beschafft werden kann. Als Betriebsstörungen in diesem Sinne gelten außer allen zufälligen Hemmnissen stets auch Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr sowie alle sonstigen Ereignisse, die wir selbst nicht zu vertreten haben. Auch im Falle so genannter Fixgeschäfte ist uns eine angemessene Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsfrist einzuräumen, die eine Woche nicht unterschreiten und zwei Wochen nicht überschreiten darf.

6. Lieferungsverzug

Auch bei Lieferungsverzug aus sonstigen Gründen ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm aufgrund Gesetzes und dieser ELZB zustehenden Rechte berechtigt.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht uns aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadensersatz zu verlangen.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, dann sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt bei uns bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Nach erfolgtem Rücktritt vom Verträge sind wir berechtigt, die gelieferte Ware aufgrund dieses Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen (§ 449 Abs. 2 BGB).

9. Reklamationen

Die Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Beanstandungen sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Wir haben das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei KE Knestel Elektronik GmbH eintrifft. Folgeschäden, die ursächlich mit der gelieferten Ware zusammenhängen, werden nicht übernommen und anerkannt. Dies gilt entsprechend für Serviceleistungen.

Unwesentliche Abweichungen in der Beschaffenheit der von uns hergestellten Produkte können nicht beanstandet werden.

10. Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wir haften lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung. Diese Einschränkung gilt nicht für Fälle, in denen Personen zu Schaden kommen.

Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Berechtigte Kenntnis von der Schadensentstehung erlangt hat, bzw. spätestens nach 3 Jahren seit dem Schadensereignis.

11. Gewährleistung

Wir leisten für die Dauer von 12 Monaten Gewähr für die Mängelfreiheit unserer Lieferungen. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Anlieferung der Ware beim Besteller zu laufen. Dies gilt nicht für die Lieferung gebrauchter Produkte. Hier ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Gewährleistung beschränken wir unsere Pflichten nach unserer Wahl auf Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung. Eine Haftung für Mängelfolgenschäden sowie entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

Das Recht der Vertragsparteien auf Rücktritt vom Verträge nach versuchter erfolgloser Nachbesserung und/oder unmöglicher Ersatzlieferung bleibt vorbehalten.

Unsere Zulieferer leisten uns für die Dauer von 12 Monaten Gewähr für die Mängelfreiheit ihrer Lieferung. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Verarbeitung durch uns zu laufen.

Der Zulieferer/Leistungserbringer haftet uns dafür, dass der Liefergegenstand in Einklang mit den jeweils gültigen technischen Normvorschriften sowie gültigen Rechtsvorschriften insbesondere den gültigen Umwelt- und Sicherheitsvorschriften steht.

Der Zulieferer leistet uns darüber hinaus analog § 479 Abs. 2 BGB über den eigentlichen Gewährleistungszeitraum hinaus für weitere 3 Monate Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm zugelieferten Ware. Diese Frist beginnt zu laufen mit der Auslieferung der verarbeiteten Ware an den Endkunden.

Über diesen Zeitpunkt hinaus hat uns der Zulieferer schadlos zu stellen hinsichtlich sämtlichen uns aus der Mängelhaftigkeit der Zulieferung entstandenen Schadens, soweit wir zu dessen Regulierung kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Zulieferer uns die Ware geliefert hat.

12. Verpackung

Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter, Holzverschlüsse u. dgl. in unserem Eigentum verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand zu erfolgen. Der Versand geht zu Lasten des Bestellers.

13. Mündliche Abmachungen

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, ist Kempten (Allgäu).